

STATUTEN

des Vereins

**SCHIESSSPORT RHEINAU
THUSIS**

Gegründet 2008

I. Name, Sitz und Zweck

- Art 1 Der Schiesssport Rheinau, gegründet durch Fusion der Schützenvereine Thusis und Sils i/D im Jahre 2008 mit Sitz in Thusis (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitglieder, (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Ehren- Vorstandsmitglieder und Mitglieder von ständigen Kommissionen, sowie Jugendliche und Junioren sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es wird ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Wer nur den Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 1 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen des zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren

finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

- 2 Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- 3 Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Nachrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort kein Antrags, Stimm und Wahlrecht.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern werden von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Personen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

Vereinsversammlung

Vorstand

Kommissionen

Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl von Stimmenzählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge

Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen

Teilnahme an Schiessanlässen der Gruppe C und festlegen der Beiträge

Genehmigung des Jahresprogramms

Wahlen:

a. des Präsidenten

b. des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs

Ehrungen

Revision der Statuten

Fusion und Auflösung des Vereins

Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

usw..

Art. 12 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 1 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vorher und Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

2 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

4 Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art 15 Die Revisoren und der Stellvertreter, sowie der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von ebenfalls 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister Gewehr, Schützenmeister Pistole und Jungschützenleiter

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 1 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäft, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellen des Schiessprogramms

Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung

Erstellen der Jahresrechnung

Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen

Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird im Betragen von Fr. 1'000.00.

2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied (Aktuar oder Kassier) die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten. Er wird aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt.

4 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder dem militärischen Leistungsausweis für angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

6 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes. Sie verkaufen die Stiche die im Verein geschossen werden. Er verfasst den Schiessbericht.

7 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen und Jugendlichen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.

8 Die Munitionsverwaltung obliegt dem Kassier. Er besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials und die Munitionsabrechnung.

9 Der Anlagewart unterhält die für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen.

10 Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

11 Der Fähnrich vertritt den Verein mit der Fahne oder Standarte nach aussen in Freud und Leid.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

auf Antrag des Vorstandes.

auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Bei der Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereins-eigentum der Vereinigten Schützengellschaft Hohenrhätien zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Nachher geht das gesamte Vermögen an die Vereinigte Schützengesellschaft über, die es für die Instandhaltung der Schiessanlage zu verwenden hat.

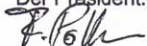
Art. 29 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2008 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Schiesssport Rheinau Thusis:

Ort / Datum: Thusis, 8.12.2008

Der Präsident:



Der Aktuar:



Bündner Schiesssportverband

Der Vizepräsident:



Amt für Militär und Zivilschutz

Amt für Militär und Zivilschutz GR

Der Abteilungsleiter Kreiskommando:



Ort / Datum: Domat/Ems 16.12.2008

Bündner Schiesssportverband

Federazione Grigiana del Sport da Tiro
Federazione Grigionese del Tiro Sportivo



Vizepräsident
Walter Burkhardt

Via Cuschas 2
7013 Domat/Em

Ort / Datum: Chur 26.1.09

